

nicht sowohl das formelle Recht, als die von mir viel höher gestellte moralische Verpflichtung, die der Staat zu einer Entschädigung hat; diese aber muß sich nothwendig in den Grenzen der Möglichkeit halten. Etwas Anderes habe ich nicht sagen wollen; hätte etwas Anderes in meinen Worten gelegen, was ich jedoch bezweifle, so ist das nicht meine Absicht gewesen.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe nur auf eine Aeußerung des Herrn v. Friesen etwas zu erwidern. Der geehrte Redner sprach den Wunsch aus, daß das Gesetz über die Entschädigung schon auf diesem Landtag zum Abschluß kommen möge, damit man nun endlich über die Discussion von Ablösungsgesetzen hinwegkomme. Die Staatsregierung theilt den letztern Wunsch vollständig, denn die Discussion von Ablösungsgesetzen gehört auf keiner Seite zu den angenehmen Geschäften; aber trotzdem finde ich nicht, daß es möglich sein wird, auf diesem Landtag noch über ein solches Gesetz sich vollständig zu vereinigen. In der That muß man auch den Verhältnissen etwas Rechnung tragen. Es ist unmöglich, auf diesem Landtage noch ein solches Gesetz zu Stande zu bringen, weil von Seiten der Staatsregierung noch manche Erörterungen angestellt werden müßten, um bestimmt sagen zu können: Mit diesen Grundsätzen sind wir einverstanden. Ich glaube, es kann, was auch Se. Königliche Hoheit vorhin bemerkt haben, wenn jetzt einmal unter Zustimmung aller Gesetzgebungsfactoren der Grundsatz festgestellt wird, die künftige Ständeversammlung sich nicht entbrechen, einem solchen Gesetze volle Geltung zu verschaffen und dasselbe nicht durch zu große Abmäßung in seinen einzelnen Theilen unwirksam zu machen.

Präsident v. Schönfels: Ehe ich weiter in der Discussion fortfahren lasse, so würde ich doch den Herrn Staatsminister bitten, bezüglich seiner Anträge, die er vorhin stellte, sich noch etwas deutlicher zu erklären. Es ist mir der zweite Theil nicht ganz klar geworden, und da es sich um einen wichtigen Gegenstand handelt, so würde ich doch bitten, mir die Anträge schriftlich zu übergeben. Der zweite Antrag ging dahin, nicht den zwanzigfachen Betrag in §. 7 anzusetzen, sondern vielmehr die Höhe der Entschädigung und die Ermittlung derselben durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Staatsminister v. Friesen: Ja, die Höhe, sowie die Art und Weise ihrer Ermittlung durch ein besonderes Gesetz festzustellen.

Präsident v. Schönfels: Nun entsteht die Frage, ob der Herr Staatsminister wünscht, daß das als ein Antrag zur Abstimmung komme, oder ob das bloß als ein Wunsch ausgesprochen worden ist?

Staatsminister v. Friesen: Ich würde wünschen, daß darüber abgestimmt würde, weil es doch möglich ist, daß einzelne Mitglieder dagegen sind.

Prinz Johann: Ich bitte um eine Erläuterung, da es

mir nicht ganz klar ist. Der Herr Staatsminister wünschte auch erst die Ermittlung dem künftigen Gesetze anheimzustellen; ich glaube, das ist nicht erwünscht; denn soll einmal die Bestimmung der Höhe der Ablösung dem künftigen Gesetze überlassen werden, so muß man wenigstens wünschen, daß die Ermittlung sofort erfolge, und das schien auch die Absicht zu sein, daß die Ermittlung jetzt sofort erfolgen könnte.

Staatsminister v. Friesen: Meine Ansicht geht dahin, daß die auf Seite 513 angegebenen Bestimmungen, die von der Deputation vorgeschlagen werden, als Antrag an die Staatsregierung gebracht werden. Das Gesetz, welches künftig vorgelegt würde, würde sich aber nicht bloß auf die Summe der Entschädigung beschränken können, sondern sich auch noch auf einige andere Verhältnisse beziehen müssen.

Prinz Johann: Der Herr Staatsminister wird damit einverstanden sein, daß, wenn das Gesetz erlassen werden soll, es auf Grund der vorhergegangenen Ermittlung geschehen muß; die Ermittlung, die Aufforderung müßte sofort erfolgen, die Angabe müßte sofort erfolgen, nur dann könnte das Bedenken schwinden, das der Herr Staatsminister erwähnte, daß die Sache sich nicht übersehen ließe; wenn die Ermittlung aber selbst bis nach dem künftigen Gesetze verschoben wird, so läßt es sich wieder nicht übersehen. Also habe ich geglaubt, daß die Absicht des Herrn Staatsministers dahin ginge, die Ermittlung sofort eintreten zu lassen, das aber, was nach der Ermittlung geschehen soll, dem künftigen Gesetze vorzubehalten.

Referent Bürgermeister Hennig: Am zweckmäßigsten würde es sein, wenn sich der Herr Staatsminister vielleicht damit einverstanden erklärte, daß man in der zweiten Zeile die Worte: „nach dem zwanzigfachen Betrage“, weglasse; wenn sich der Herr Staatsminister damit einverstanden erklärte, würde ich einen besonderen Antrag auf Weglassung dieser Worte stellen.

v. Mostik und Jändendorf: Ich kann mich nicht davon dispensiren, aus dem practischen Gesichtspunkte die Frage zu stellen: was wird dann, wenn in Folge des jetzigen Gesetzes die fraglichen Rechte wegfallen und die künftige Ständeversammlung keine oder eine unzureichende Entschädigung gewährt? — Eine Garantie für diese Entschädigung können wir nimmermehr haben. Denken wir uns diese Rechte beseitigt, die Frage über den Betrag der Entschädigung ausgesetzt! Dürfen wir die Berechtigten einem so schwankenden Zustande aussetzen?! Ich mußte diese Frage stellen, mein Gewissen, mein Mandat verpflichtet mich dazu!

Staatsminister v. Friesen: Ich erlaube mir auf das, was Se. Königliche Hoheit bemerkt haben, etwas zu erwidern. Es ist ganz unzweifelhaft, daß sofort, wenn man über die Grundsätze einig ist, von Seiten der Staatsregierung die Ermittlung eingeleitet werden muß, um beurtheilen zu können, wie hoch das Object ist und welche verschiedene Kate-